

zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Albina Schulz-Luckenbach, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (11. 4. 91), Sylvia Steinberg, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (26. 4. 91), Agnes Roales Terro'n, Fachhochschule Gießen-Friedberg (30. 4. 91);

zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/innen (BaL) Christa Stützer (1. 10. 90), Klaus-Dieter Paethke, Johannes Hillenbrand, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Heide Wiegand, Gesamthochschule Kassel (sämtlich 1. 4. 91), Stefan Habermann, Fachhochschule Gießen-Friedberg (10. 4. 91), Elke Hack, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (11. 4. 91), Dagmar Altenheimer, Justus Liebig-Universität Gießen (12. 4. 91);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Birgit Althen, Justus Liebig-Universität Gießen (27. 3. 91);

zu **Inspektorinnen (BaP)** Inspektorin z. A. (BaP) Simone Vetter (6. 3. 91), Inspektorinwärterin (BaW) Anike Schmulbach, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (1. 10. 90);

zu/zur **Hauptsekretär/in** die Obersekretäre/in (BaL) Herbert Lemmer, Philipps-Universität Marburg, Elke Kerschner, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 4. 91), Harald Kupke, Hess. Staatstheater Darmstadt (8. 4. 91);

zum **Obersekretär Sekretär** (BaL) Heiko Behnke, Gesamthochschule Kassel (29. 4. 91);

zu **Sekretären** die Assistenten (BaL) Jürgen Sobiejewski, Gesamthochschule Kassel (1. 4. 91), Peter Borde, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (26. 4. 91);

zum **Assistenten Hauptwart** (BaL) Hans Kandler, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (23. 4. 91);

zum **Hauptwart mit Amtszulage Hauptwart** (BaL) Erwin Schneider, Gesamthochschule Kassel (13. 3. 91);

zum **Oberwart Wart** (BaL) Erwin Wagner, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (27. 4. 91);

zur **Wartin z. A. (BaP)** Norma Koch, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (28. 11. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Studienrat/rätin im Hochschuldienst z. A. (BaP) Dr. Ulla Ellermann, Gesamthochschule Kassel (17. 5. 91), Dr. Arnold Bühler, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (5. 6. 91), Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Friedrich-Karl Röder, Gesamthochschule Kassel (8. 5. 91), die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Michael Seyfarth-Stubenrauch (30. 4. 91), Dr. Otto Anton Volk, beide Justus Liebig-Universität Gießen (21. 5. 91), die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Christa Scheld, Hochschule für Gestaltung Offenbach (29. 1. 91), Andreas Kuptz, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (1. 3. 91), Ulrich Hochstein, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 4. 91), Michael Heinzelmann-Neugebauer, Fachhochschule Wiesbaden (11. 4. 91), Irmel Weitzel, Justus Liebig-Universität Gießen (7. 5. 91), Wart z. A. (BaP) Martin Kohlhaas, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (26. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Akademische Direktorin Dr. Brigitte Czernicki (31. 5. 91), Amtsrat Bernhard Walldorf, Oberamtsmeister Eugen Mater, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (beide 31. 7. 91),

Professor Dr. Georg Jux, Fachhochschule Gießen-Friedberg (30. 6. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Konrad Stock, Dr. Ulrich Kneißl (beide 31. 3. 91), Dr. Peter Philippsen (24. 6. 91), Hochschulassistent Dr. Detlef Siemen, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (30. 4. 91), Inspektorin Angela Dehler, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (14. 7. 91);

Wiesbaden, 15. August 1991

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Z I 6 — 001/19 — 1

StAnz. 35/1991 S. 2020

### I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Kassel

versetzt:

zum GAA Fulda

Regierungsrat z. A. (BaP) Klaus Riske, BfA Berlin (1. 7. 91).

Kassel, 12. August 1991

Regierungspräsidium Kassel  
2 — 70 16/03 B

StAnz. 35/1991 S. 2021

### K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Chemierat z. A. (BaP)** Lebensmittelchemiker Michael König, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Nordhessen in Kassel (10. 6. 91).

Kassel, 12. August 1991

Regierungspräsidium Kassel  
2 — 70 16/03 B

StAnz. 35/1991 S. 2021

### L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Kassel

verstorben:

Techn. Amtmann Herbert Gehrling, GAA Kassel (23. 6. 91).

Kassel, 12. August 1991

Regierungspräsidium Kassel  
2 — 70 16/03 B

StAnz. 35/1991 S. 2021

790

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwelteich von Echzell“ vom 26. Juli 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

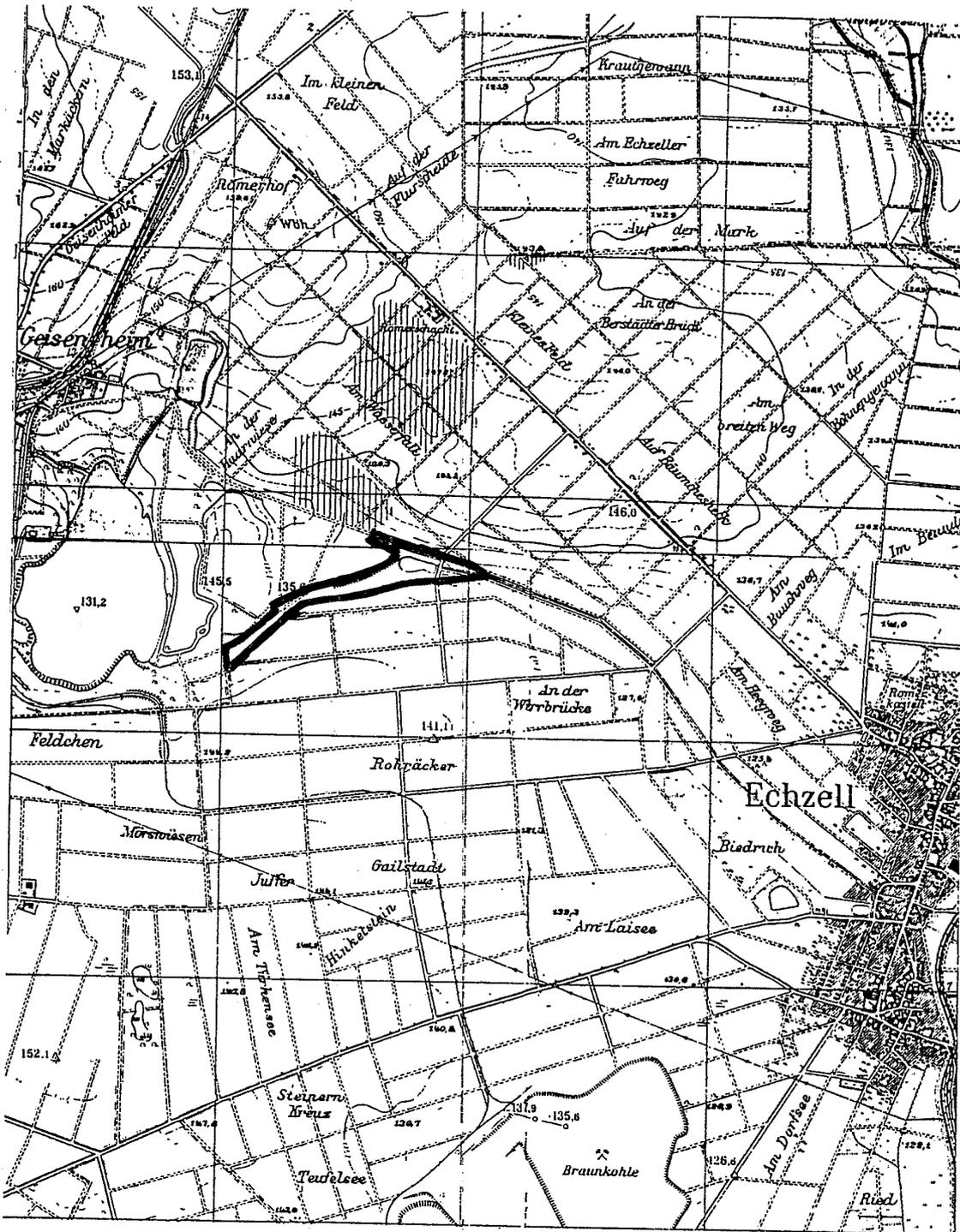
(1) Die Wasserflächen des Schwelteiches und die angrenzenden Auffüllflächen im Nordwesten der Gemarkung Echzell werden in

den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwelteich von Echzell“ besteht aus Grundstücken in den Gemarkungsteilen „Der herrschaftliche Teich“, „Dürren Weide“ und „Teichdamm“ in der Gemarkung Echzell, Gemeinde Echzell, im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 10,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5519/5619, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwelweich von Echzell“

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Schwelteich wegen seiner überregionalen Bedeutung als Limikolenrastplatz, aber auch wegen seiner regionalen Bedeutung als Brutgebiet wassergebundener Vogelarten und Laichgewässer seltener Amphibienarten und auch der ebenfalls vorhandenen schutzwürdigen und bedürftigen Vegetation innerhalb der Teileinheit der Horloffniederung des Naturraumes Wetterau zu erhalten und zu sichern. Pflegeziel ist die Offenhaltung des Teiches und die Beibehaltung eines wechselnden Wasserstandes.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs-

arbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Kaninchen und Fuchs in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar, jedoch ohne Fallenjagd, Fütterung und Errichtung von Hochsitzen.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

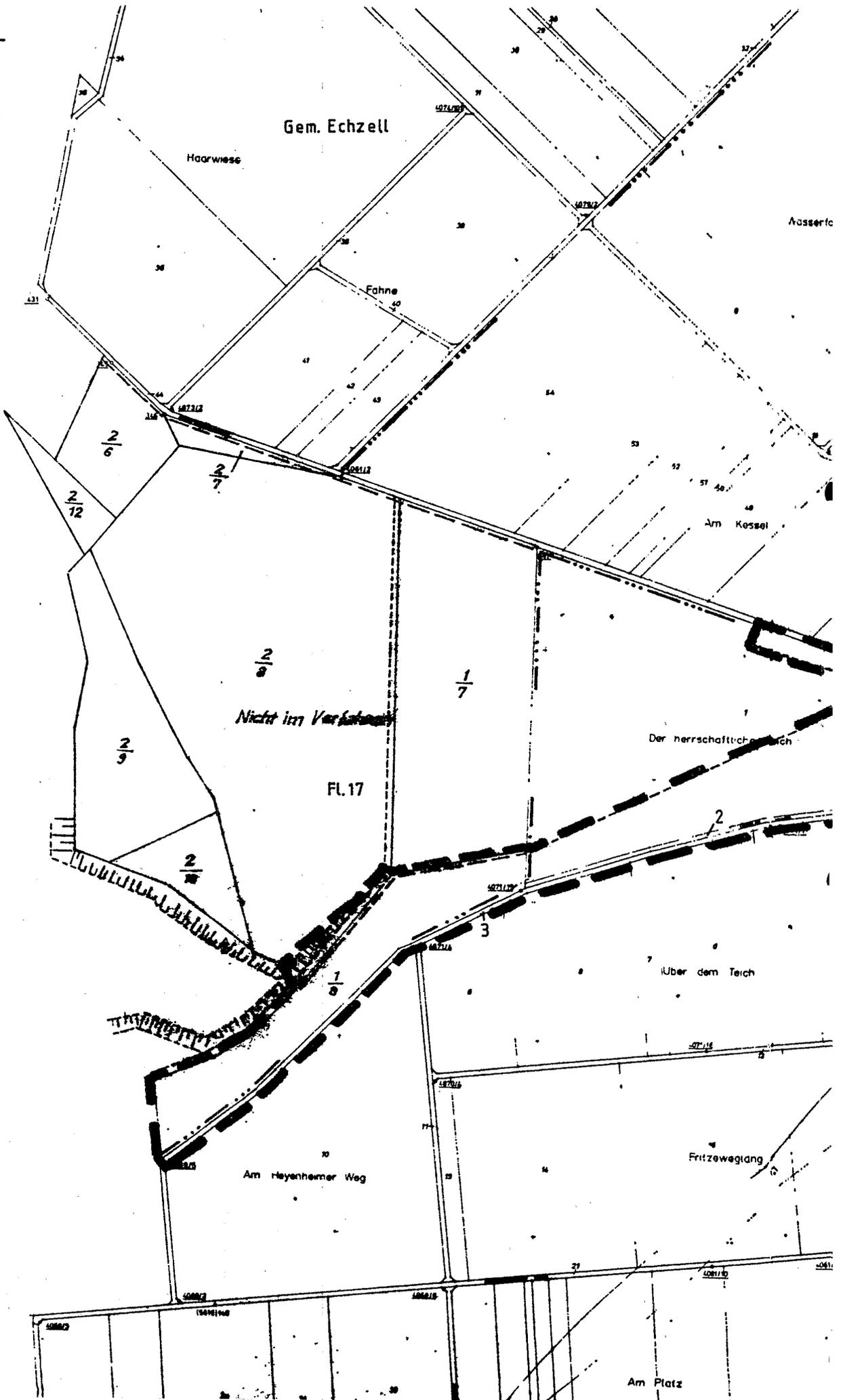
Darmstadt, 26. Juli 1991

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 35/1991 S. 2021

Fl 16

Gem. Echzell



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 26. Juli 1991  
über das Naturschutzgebiet „Schweiteich von Echzell“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Wetteraukreis  
Gemeinde: Echzell  
Gemarkung: Echzell  
Fluren: 15, 17, 18

